

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3701 Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Fachleute
- 3 Verlauf
- 4 Änderungen des Regeltextes

1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss fasst am 16. Juni 1998 die folgenden Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: 52/7.2.2/1 vom 16.06.1998

Nach Anhörung seines Unterausschusses ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) stellt der Kerntechnische Ausschuss fest, dass die Regel

KTA 3701 Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken (Fassung 6/97)

fachlich unverändert gültig bleibt.

Beschluss-Nr.: 52/7.2.2/2 vom 16.06.1998

Die Regel KTA 3701 ist nach dem verkürzten Änderungsverfahren entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung in folgendem Umfang redaktionell zu ändern:

- Im Zusammenhang mit der Änderung der Regeln KTA 3702.1, KTA 3702.2, KTA 3703, KTA 3704 und KTA 3705 sind die Verweise auf diese Regeln zu aktualisieren.

Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

2 Beteiligte Fachleute

Unterausschuss ELEKTRO- und LEITTECHNIK

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

Dr. Schallehn

KTA-Geschäftsstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter

3 Verlauf

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag wird von der KTA-GS und Hartmann (DIN) in den Fassungen April 1998 und Januar 1999 vorbereitet. Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) bearbeitet den Regeländerungsentwurfsvorschlag auf seiner 44. Sitzung am 8./9. März 1999. Im Ergebnis entsteht die Regeländerungsentwurfsvorlage in der Fassung April 1999. Der UA-EL beschließt, diese Fassung dem KTA zur Verabschiedung im verkürzten Verfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA vorzulegen.

Der KTA verabschiedet auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Regeländerungsentwurf und beschließt die Änderung der Regel KTA 3705 nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA in der Fassung 6/99.

4 Änderungen des Regeltextes

Zu dem Abschnitt „Grundlagen“

Der Abschnitt „Grundlagen“ wird an den aktuellen Stand des KTA-Regelwerks angepasst.

Zu dem Absatz 4.11 „Einleitung und Beendigung des Notstrombetriebs“

Der Verweis auf die Regeln KTA 3501 und KTA 3702.1 wird durch die Anforderungen ersetzt.

Zu dem Abschnitt 4.16.1 „Qualitätssicherung und Prüfungen des Notstromsystems“

Der allgemeine Verweis auf die Regeln KTA 1401, KTA 3403, KTA 3702.1 bis KTA 3705 wird durch die Anforderungen an die Qualitätssicherung ersetzt. Die genannten Regeln sind bereits im Abschnitt „Grundlagen“ aufgeführt.

Zu dem Abschnitt 4.16.8 „Prüfer“

Im Absatz 2 wird die Erlaubnis korrekt formuliert.

Zu dem Abschnitt 5.6.1 „Allgemeines“

Der allgemeine Verweis auf die Regel KTA 1401 wird durch die Anforderungen an die Qualitätssicherung ersetzt. Die genannte Regel ist bereits im Abschnitt „Grundlagen“ aufgeführt.

Zu dem Abschnitt C4.1 „Allgemeines“

Der allgemeine Verweis auf die Regel KTA 1401 wird durch die Anforderungen an die Qualitätssicherung ersetzt. Die genannte Regel ist bereits im Abschnitt „Grundlagen“ aufgeführt.

Zu dem Anhang E „Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird“

Der Quellennachweis des Atomgesetzes wird aktualisiert. Die Verweise auf weitere Bestimmungen entfallen, da sie aus dem Regeltext entfernt werden.